

KONZEPT ZUR UNTERRICHTSVERTEILUNG UND STUNDENPLANGESTALTUNG

(Beschluss der Lehrerkonferenz vom 27.08.1999, vom 16.06.2011, vom 19.10.2017; Neubeschluss der
Lehrerkonferenz vom 28.03.2022)

Inhaltsverzeichnis

1. Leitideen zur Unterrichtsverteilung und Stundenplangestaltung....	2
2. Grundsätze zur Unterrichtsverteilung.....	2
2.1. Klassen/ Jahrgangsstufen.....	2
2.2. Lehrerinnen und Lehrer.....	2
2.3. Beteiligungsverfahren der Fachschaften.....	3
3. Grundsätze für die Stundenplangestaltung.....	3
3.1. Klassen/ Jahrgangsstufen.....	3
3.2. Lehrerinnen und Lehrer.....	3
3.3. Fächer.....	4
3.4. Ergänzungsstunden - individuelle Förderung.....	5
3.5. Berücksichtigung von Hinweisen der Kollegen.....	5
3.6. Kommunikation des Stundenplans an Lehrer- und Schüler*innen.....	6
4. Entwicklungsziele im Aufgabenfeld	6

1. Leitideen zur Unterrichtsverteilung und Stundenplangestaltung

- Mitwirkung der Fachschaften bei der Unterrichtsverteilung (Beteiligungsverfahren);
- Erstellung von lern- und leistungsförderlichen Schülerplänen;
- keine überproportionale Belastung aller Beschäftigten;
- Berücksichtigung von personen- und sachbezogenen Zwängen (nach Rechts- und Beschlusslage), sowie von schulischen und außerschulischen Rahmenbedingungen.

2. Grundsätze zur Unterrichtsverteilung

2.1. Klassen/ Jahrgangsstufen

Jahrgangsstufen 5 bis 7

- Klassenleitung: möglichst Lehrer mit Fächern, die im schulinternen Verteilungsplan durchgängig mit min. 4 Wochenstunden für den Klassenverband vorgesehen sind (ggf. in 2 Fächern);
- Lehrereinsatz: möglichst wenige Lehrerinnen und Lehrer einsetzen.

Jahrgangsstufen 8 bis 10

- Klassenleitung: möglichst Lehrkräfte mit Fächern, die im schulinternen Verteilungsplan durchgängig mit min. 3 Wochenstunden für den Klassenverband vorgesehen sind (ggf. in 2 Fächern);

Jahrgangsstufen EF bis Q2

- Jahrgangsstufenleitung: 2 Lehrkräfte übernehmen pro Stufe die Betreuung der Stufe.
- Die Betreuungsteams sollten möglichst aus einem Kollegen und einer Kollegin bestehen.

2.2. Lehrerinnen und Lehrer

- Die Klassenleitung und Jahrgangsstufenleitung sollte mit möglichst viel Unterricht in der eigenen Klasse/Jahrgangsstufe eingesetzt werden.
- Ein Wechsel der Fach- bzw. Klassenlehrer*innen erfolgt im Rahmen von G9 möglichst nach der 7. und nach der 10. Jgst. Eine Ausnahme bildet die zweite Fremdsprache. Hier findet möglichst kein Wechsel in der Sekundarstufe I statt.

2.3. Beteiligungsverfahren der Fachschaften

Die Fachschaften erarbeiten eine mögliche Unterrichtsverteilung. Sie erhalten hierzu vorab die erforderlichen Informationen durch die Schulleitung. Der Schulleiter entscheidet abschließend über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte.

3. Grundsätze für die Stundenplangestaltung

3.1. Klassen/ Jahrgangsstufen

Jahrgangsstufen 5-7

- keine Springstunden;
- die Klassenleitung erhält nach Möglichkeit eine Unterrichtsstunde am Montag und nach Möglichkeit am Freitag eine Unterrichtsstunde möglichst spät;
- Fächer mit der stärksten Beanspruchung werden möglichst gleichmäßig über die 1.-6. Stunde verteilt;
- sog. Nebenfächer werden möglichst gleichmäßig über die Woche verteilt.

Jahrgangsstufen 8-10:

- keine Springstunden;
- die Klassenleitung erhält möglichst eine Unterrichtsstunde am Montag;
- der Unterricht in den sog. Kernfächern wird gleichmäßig über die Woche verteilt und möglichst von der 1.-6. Std. geplant (möglichst nicht im Nachmittagsbereich 7.-9. Std.);
- sog. Nebenfächer werden möglichst gleichmäßig über die Woche verteilt und möglichst im Nachmittagsbereich als Doppelstunde platziert.

3.2. Lehrerinnen und Lehrer

- Unterrichtsstunden:
 - werden möglichst gleichmäßig über die Woche verteilt, dabei möglichst max. 7-8 Stunden am Tag und max. 6 Stunden in Folge; (Verteilung SII 1.-10. Std; Verteilung SI: 1.-9. Std.).
- Unterrichtstage:
 - in Anlehnung an die Vertragsstundenzahl erhalten Teilzeitkräfte möglichst weniger Unterrichtstage, soweit es die pädagogischen und organisatorischen Rahmenbedingungen zulassen:
 - bei 10 Wochenstunden: Unterricht an 3 Tagen
 - bis 18 Wochenstunden: Unterricht an 4 Tagen.

Ein Anspruch auf Unterricht zu bestimmten Zeiten, an bestimmten Tagen, in bestimmten Klassen und in bestimmten Fächern oder auf die Leitung einer bestimmten Klasse besteht nicht (vgl. §12 ADO).

- Springstunden:
 - bei allen Beschäftigten möglichst gleich;
 - bei Teilzeitbeschäftigten möglichst entsprechend niedriger.
- Bereitschaften:
 - Vollzeitbeschäftigte erhalten 2 Bereitschaften. Teilzeitbeschäftigte erhalten in Abhängigkeit der Personalsituation 1 bis 2 Bereitschaften. Vollzeitbeschäftigte mit einer wöchentlichen Pflichtstundenzahl von 26 Stunden werden für nur eine Bereitschaft eingeteilt; Beschäftigte mit 27 Wochenstunden erhalten möglichst keine Bereitschaftsstunden.
 - Die Bereitschaft in der 1. Std. kann als Deputats- (oder auch als Mehrarbeitsstunde) verrechnet werden.
- Aufsichten:
 - Die Verteilung der Pausenaufsichten erfolgt in Anlehnung an die Vertragsstundenzahl. Vollzeitbeschäftigte erhalten in der Regel 2 Pausenaufsichten. Teilzeitbeschäftigte erhalten in Abhängigkeit der Personalsituation 1 bis 2 Aufsichten.
 - Pausenaufsichten an Tagen mit einer Unterrichtsverpflichtung von durchgehend 6 Stunden oder mehr sollten im Sinne einer möglichst geringen Gesamtbelastung vermieden werden.
 - Frühaufsichten sollten im Wechsel alle Kolleg*innen betreffen. Die Frühaufsicht beginnt um 7.30 Uhr.
 - Die Nähe zum letzten Unterrichtsraum sollte gegeben sein.
 - Es soll darauf geachtet werden, dass sich Schüler nicht vor 7.40 Uhr im Altbau aufhalten. Die ZRG steht Schülern, die lange vor Unterrichtsbeginn in der Schule eintreffen, ab 7 Uhr offen. Die in der ZRG zur Frühaufsicht eingeteilten LehrerInnen sollen die Türen zum 1. Turm, zum Kunsttrakt und zum Naturwissenschaftstrakt kurz vor 7.40 Uhr aufschließen.

3.3. Fächer

Sämtliche fachbezogene Wünsche, die die Stundenplanung betreffen, bedürfen eines Fachkonferenzbeschlusses (z. B. den Unterricht als Doppel- oder Einzelstunden zu erteilen) und müssen den Stundenplangestaltern schriftlich mitgeteilt werden, um berücksichtigt werden zu können.

Folgende Beschlüsse liegen vor:

- NWs in der SI möglichst als Doppelstunde planen.
- Sport in der SI grundsätzlich als Doppelstunden planen. *(Eine Ausnahme bildet der Sportunterricht in den Jgst. 6 und 9).*
- Kunst in der SI grundsätzlich als Doppelstunde planen. *(Eine Ausnahme bildet der Kunstunterricht in der Jgst. 5).*
- Der Schwimmunterricht der Jgst. 5 liegt aufgrund der Schwimmzeiten donnerstags und freitags in der 5./6. Std.

- Der Musikunterricht der Jgst. 5 und 6 (Vokalkurse, Bläserkurse) liegt aufgrund der Kooperation mit der Musikschule Altena an einem Donnerstag.
- Die Literatur- und Projektkurse in der Q1 liegen möglichst im Nachmittagsbereich.

3.4. Ergänzungsstunden - individuelle Förderung

- Der Unterricht in der Begabungsförderung der Jg. 5 und 6 erfolgt in Doppelstunden im Vormittagsbereich.

3.5. Berücksichtigung von Hinweisen der Kollegen

Kolleginnen und Kollegen können rechtzeitig vor der Erstellung des neuen Stundenplans (Ausschlussfrist beachten) Zusatzhinweise angeben. Diese werden von der Stundenplanung berücksichtigt soweit schulorganisatorische Gegebenheiten dies ermöglichen.

Als Zusatzhinweise zur Stundenplanerstellung können ausschließlich folgende Aspekte berücksichtigt werden, da dies gesetzlich vorgeschrieben ist:

- sachliche / fachliche Zwänge: Fachkonferenzbeschlüsse (vgl. 3.3)
- personengebundene Zwänge: Erziehung/ Vereinbarkeit von Familie und Beruf/ Familie und Pflege sowohl für Teilzeit- als auch für Vollzeitkräfte, Vertragsstundenzahl/ Teilzeit, Schwerbehinderung, Wiedereingliederung, außerschulische dienstliche Tätigkeiten.

Im rechtlichen Rahmen sind hier insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. Schwangere und stillende Beschäftigte (§4, §7 MuSchG):

- Schwangere und stillende Kolleginnen werden gemäß Mutterschutzgesetz nicht für Pausenaufsichten eingeteilt.
- Stillzeiten werden mit den Kolleginnen individuell vereinbart. Sie dürfen nicht in Freistunden fallen.¹
- Auf Wunsch sind sie von Bereitschaftsstunden und Vertretungsunterricht zu befreien.

2. Teilzeitkräfte mit Betreuungspflichten (LGG §13):

- "Beschäftigten, die mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen, sind Arbeitszeiten zu ermöglichen, die eine Vereinbarkeit von Beruf und

¹ Dies bedeutet, dass die Stillzeiten (wenigstens zwei Mal eine halbe Stunde am Tag oder ein Mal eine Zeitstunde) keine Freistunden ersetzen, sondern zusätzlich zu diesen im Plan gekennzeichnet werden. Die Stillzeiten werden vom Deputat abgezogen. Sie dürfen nicht nachgearbeitet werden.

Familie erleichtern, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen“. Hier sind individuelle Absprachen mit den Stundenplangestaltern erforderlich.

3. *Teilzeitkräfte (§17 ADO):*

- Freie Tage sollen für Teilzeitkräfte ermöglicht werden (vgl. 2.2) und möglichst nicht am Konferenztag liegen, sofern es aus schulformspezifischen, schulorganisatorischen und pädagogischen Gründen vertretbar ist.
- Teilzeitbeschäftigte werden für Aufsichten und Bereitschaften proportional zur Arbeitszeitermäßigung eingeplant.
- Eine überproportionale Belastung durch Springstunden soll möglichst vermieden werden.

4. *Schwerbehinderte (§ 124 SGB IX):*

- Schwerbehinderte erhalten keine Bereitschaften und werden auf Verlangen von Mehrarbeit freigestellt.

3.6. Kommunikation des Stundenplans an Lehrer- und Schüler*innen

Der individuelle Stundenplan wird den Lehrer- und Schüler*innen zunächst über Logineo (Dateimanagementsystem / per Mail) kommuniziert und ist infolge durch ein Exportverfahren im Schulmanager-online.de für Schüler, Lehrer und Eltern fortlaufend einsehbar.

4. Entwicklungsziele im Aufgabenfeld

- Verbesserung der Schnittstellen zwischen Oberstufenverwaltung, SCHILD NRW, Schulmanager und Stundenplanprogramm für den Datenimport und -export.

Stand: 28.03.2022; BLÜ, HOL, SCI